



S a t z u n g

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBL. I S. 178), §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBL. I S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 817), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBL. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBL. I S. 1388), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen am 15.12.2015 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und Bereichen (Verkehrsflächen) der Gemeinde Einhausen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören alle Flächen, die nach der Definition des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur öffentlichen Straße gehören und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Begriff der Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen, der über den jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestatteten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgeht.

- (2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff „Straße“ Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. Zur Straße gehören auch die Bürgersteige.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Einhausen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße (Verkehrsfläche) in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (6) Erlaubnispflichtig ist auch jede Erweiterung der bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis.

§ 4 Erteilung, Widerruf, Versagung, Ausübung und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden oder auch nachträglich eingeschränkt werden.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn
1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 2. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden,

3. die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,
4. der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet,

(3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 2 bekannt werden,
2. der Verantwortliche die ihm aufgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
3. der Verantwortliche die festgesetzten Verwaltungsgebühren und/ oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet,
4. eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(5) Macht die Gemeinde Einhausen von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(6) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige, nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleiben unberührt.

(7) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Einhausen keinen Ersatzanspruch, wenn die genutzte öffentliche Verkehrsfläche gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

Ändern sich die im Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller sie unverzüglich schriftlich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen mitzuteilen.

§ 5 Verfahren

(1) Die Sondernutzung ist schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Straßenfläche,
 - c) eine Lageskizze (2-fach, nach Möglichkeit maßstabsgerechter Lageplan).
- (2) Der Gemeindevorstand kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von weiteren Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Bearbeitungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Der Antrag muss so rechtzeitig - mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung - gestellt werden, dass die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

§ 6 Gestattungsverträge

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Vordächer, Fensterbänke, Balkone, Erker, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl., aus Anlass von kirchlichen Prozessionen;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 6. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Gemeinde in Gehwegen angebracht werden;

- (2) Die vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 8

Freisitze, Angebotstafeln und Warenauslagen

- (1) Die Gestaltung der Freisitze zur Außenbewirtung, die Angebotstafeln und Warenauslagen sind so auszuführen, dass sie sich in das Gemeindebild einfügen.

Sowohl die Möblierung, die Angebotstafeln wie auch die Warenauslagen dürfen das Gemeindebild nicht nachteilig beeinträchtigen.

- (2) Bei Angebotstafeln handelt es sich um Tafeln, die auf ein mindestens täglich wechselndes Speisen- und/oder Getränkeangebot hinweisen.
- (3) Die Warenauslagen müssen unmittelbar vor dem Gebäude am Ort der Leistung aufgestellt werden. Sie sind gestalterisch untergeordnet zu präsentieren. Sie dürfen nicht über die jeweilige Geschäftsfassade hinausragen.
- (4) Je Ladengeschäft sind höchstens 2 unterschiedliche Konstruktionsarten für Warenpräsentationen zulässig.
- (5) Stationäre Einrichtungen dürfen nicht geschaffen werden.
- (6) Die Aufstellung der Warenauslagen ist nur während der jeweils aktuellen Ladenöffnungszeiten möglich.
- (7) Die belegten Straßenflächen sind spätestens zum Ladenschluss zu räumen und entsprechend zu säubern.
- (8) Die Tage der Kerwe, des Weihnachtsmarktes, sowie Veranstaltungen der Gemeinde Einhausen sind von der Sondernutzungserlaubnis grundsätzlich ausgenommen.

§ 9

Pflichten des Benutzers/der Benutzerin

- (1) Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeindegebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und

Kanalschächte sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

Aufgrabungen sind der Gemeinde vor dem Beginn besonders anzuzeigen. Sie unterliegen der vorherigen Genehmigungspflicht.

- (2) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm errichteten Anlagen. Die Gemeinde kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers übernehmen.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (4) Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung der Gemeinde binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen. Die Gemeinde kann die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers übernehmen.

§10

Plakate, Plakatständer, Werbetafeln

- (1) Das Aufstellen oder Aufstellen lassen von Plakatständern sowie das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakattafeln an den in § 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen stellt ebenso eine Sondernutzung dar und ist gemäß § 13 und § 14 dieser Satzung gebührenpflichtig. Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
- (2) Das Aufstellen von Werbetafeln (Werbereitern) oder Hinweisschildern ist nur im Einzelfall genehmigungsfähig. Dabei kann eine Werbetafel in einer Größe von bis zu DIN A 1 zugelassen werden.
- (3) Plakate zur Wahlwerbung dürfen maximal 6 Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt oder angebracht werden. Sie sind spätestens 7 Tage nach dem jeweiligen Wahltermin unaufgefordert wieder zu entfernen.

§ 11

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

- (3) Wird den Pflichten der Absätze 1 und 2 nicht genügt, kann der Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen anordnen und die Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Gemeinde unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen gemäß § 7.

§ 12 Kostenersatz, Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Einhausen für alle Schäden, die er durch unbefugte ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierbei kann die Gemeinde die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Einhausen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde Einhausen erheben. Die Gemeinde Einhausen kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung nachweist.
- (4) Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzung vorliegt und ohne Erlaubnis ausgeübt wird, haften der Begünstigte und derjenige, der die Sondernutzung ausgeübt hat, als Gesamtschuldner für jegliche durch die Sondernutzung entstandenen Schäden.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen gemäß § 7.

§ 13 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb dieses Rahmens zu bemessen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße (Verkehrsfläche) und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Sondernutzungsberechtigten.
- (4) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Gemeinde Einhausen im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt,
 - b) die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung sowie deren allgemein förderungswürdiger Zweck dies als geboten erscheinen lassen.

§ 14 Verwaltungsgebühren

- (1) Für jede Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist nach dem mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verbundenem Verwaltungsaufwand zu bemessen; sie beträgt mindestens 12,00 Euro je Erlaubnis.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben oder diese nachträglich gemäß § 17 erstattet werden.
- (3) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung verspätet oder nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.
- (5) Das Hessische Verwaltungskostengesetz ist in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Erlaubnisinhaber,
 - b) der Antragsteller und
 - c) deren Rechtsnachfolger
 - d) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen,

e) oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig. Bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erteilt werden, entsteht die Fälligkeit der Gebühren bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und in den nachfolgenden Jahren jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Bei Versagung einer Sondernutzungserlaubnis ist ebenso eine Verwaltungsgebühr nach § 14 zu erheben.
- (4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 17 Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindevorstand eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 18 Sicherheitsleistungen

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.

- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straßen oder Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückbezahlt.

§ 19 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. § 8 Abs. 2a S 4. FStrG sowie § 16 Abs. 3 Satz 2 HStrG bleibt unberührt.

§ 20 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) die straßenrechtlichen Regelungen des Marktwesens gemäß der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Gemeinde Einhausen in der jeweils geltenden Fassung
 - b) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Einhausen nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
 2. Auflagen und/ oder Bedingungen einer erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder
 3. den Bestimmungen der §§ 4 bis 11 zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 Bundesfernstraßengesetz oder § 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Einhausen vom 19.12.1973 sowie die Gebührenordnung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Einhausen vom 11.12.2001 außer Kraft.

Einhausen, den 15.12.2015

Der Vorstand der
Gemeinde Einhausen

Helmut Glanzner
Bürgermeister

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

als Anlage zur Satzung der Gemeinde Einhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr Euro
1.0	Bauliche Anlagen	
1.1	a) Licht- und Einwurfschächte soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, je angefangener qm Einmalbetrag	240,--
	b) Stufen - und Treppenanlagen, Rampen, Aufzüge soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, je angefangener qm Einmalbetrag	360,--
	c) Über - Unterbauten, Balkone; Erker, Arkaden soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, je angefangener qm Einmalbetrag	240,--
	d) Vordächer und Markisen je angefangenen qm/jährlich mindestens jedoch	3,-- 30,--
2.0	Werbeanlagen, Schaukästen	
2.1	Werbeanlagen, soweit sie mehr als 30 cm in den öffentliche Straßenraum hineinragen, je angefangener qm, jährlich	60,--
2.2	Vitrinen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen je angefangenen qm, jährlich	60,--
2.3	Postablagekästen, jährlich pro Postablagekasten	60,--
2.4	Schaltkästen für Strom, Gas, etc., jährlich	60,--
2.5	Litfasssäulen auf öffentlichen Verkehrsflächen je Stück, jährlich	72,--

3.0	Allg. Sondernutzungen, Informationsstände, Waren, Plakate Gastronomie	
3.1	Informationsstände	
-	für kulturelle, politische und gemeinnützige Zwecke	gebührenfrei
-	für kommerzielle Veranstaltungen, täglich	60,-- bis 1.200,--
-	Sonstige, täglich	12,-- bis 120,--
-	Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u.ä. je Person täglich	18,-- bis 60,--
3.2	Für das Aufstellen von Plakattafeln bzw. Plakatständern für Plakate bis zur Größe DIN A0, je Plakat wöchentlich 1,00 € (je angefangene Woche) jedoch mindestens	24,--
	Wahlplakatierung	gebührenfrei
	Abräumen von Plakaten, deren Genehmigungszeit überschritten ist, je Plakat	10,--
3.3	Warenauslagen, Warenkörbe an der Stätte der Leistung je angefangenem lfm beanspruchter Straßenfläche monatlich	9,-- bis 18,--
3.4	Hinweis - und Werbeschilder (auch mobile Stellschilder) am Ort der Leistung pro Schild monatlich	12,-- bis 30,--
3.5	Angebotstafeln innerhalb des genehmigten und entsprechend genutzten Freisitzes	gebührenfrei
3.6	Bodenhülsen Genehmigung und Einbau, je Hülse einmalig	175,--
3.7	Kioske, Imbissstände, Wartehallen mit Verkehrs- betrieb je angefangenen qm beanspruchter Fläche monatlich	24,-- bis 60,--
3.8	Automaten, Warenautomaten, Spielgeräte einschl. Personenwaagen jährlich Soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen	120,-- bis 480,--

3.9	Sonstige Verkaufsstände je qm täglich (auch bewegliche)	12,-- bis 60,--
4.0	Gewerbliche/kommerzielle Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen z. B. Rathausvorplatz, Juxplatz, Vorplatz Hallenbad täglich	60,-- bis 2.400,--
5.0	Straßenverkehrsangelegenheiten, Baustelleneinrichtungen	
5.1	Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen, Baukran, Baumaschinen u.ä., Lagerung von Baumaterial bei einer Inanspruchnahme von öffentlichem Straßenraum:	
	bis 30 qm pro Woche	18,--
	pro Monat	54,--
	über 30 qm bis 50 qm pro Woche	36,--
	pro Monat	108,--
	über 50 qm - 100 qm pro Woche	60,--
	pro Monat	180,--
5.2	Gerüst je lfd. Meter monatl. mindestens	2,50 25,--
5.3	Bauzäune mit Nutzung für Werbezwecke das zweifache der Gebühr nach den Sätzen unter 5.1	
5.4	Aufstellung von Containern und Mulden, Schuttcontainer pro Container, je Kalendertag	5,00
	wöchentlich	15,--
	monatlich	36,--
	jährlich	240,--
5.5	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) pro Tag	60,-- bis 600,--
5.6	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen für Straßenfeste pro Tag	12,-- bis 60,--

6.0 Bewegliche Verkaufsstände, Verkauf aus Kraftfahrzeugen

monatlich	48,--
jährlich	480,--

7.0 Sonstige Sondernutzungen

täglich	12,-- bis 6.000,--
---------	--------------------